

VERBANDSGERICHTSORDNUNG

(V G O)

§ 1	Grundregel	Seite 2
§ 2	Rechtsorgane	Seite 2
§ 3	Zuständigkeit, Ordnungsmaßnahmen	Seite 2
§ 4	Gerichte	Seite 3
§ 5	Ordnungsverfahren	Seite 4
§ 6	Feststellungsverfahren	Seite 5
§ 7	Nachprüfungsverfahren	Seite 6
§ 8	Schlichtungsverfahren	Seite 6
§ 9	Antrag, Antragsfrist, Kostenvorschuß	Seite 7-8
§ 10	Allgemeine Verfahrensregeln	Seite 9
§ 11	Verfahren vor dem Sportgericht	Seite 10
§ 12	Einzelrichterverfahren vor dem Sportgericht	Seite 11
§ 13	Verfahren vor dem Berufungssportgericht	Seite 12-13
§ 14	Verfahren vor dem Schiedsgericht	Seite 14
§ 15	Wiederaufnahmeverfahren	Seite 15
§ 16	Gnadenrecht	Seite 16
§ 17	Veröffentlichung	Seite 16
§ 18	Kosten	Seite 17-18
§ 19	Kostenvorschüsse	Seite 19
§ 20	Haftung	Seite 19
§ 21	Inkrafttreten	Seite 20

Anhang zur Verbandsgerichtsordnung (A-VGO)

Richtlinien für Ordnungsmaßnahmen:

- A Ordnungsmaßnahmen gegen SpielerB Ordnungsmaßnahmen gegen Betreuer
- C Ordnungsmaßnahmen gegen Offizielle
- D Ordnungsmaßnahmen gegen Vereine und Verbände



VERBANDSGERICHTSORDNUNG

§ 1 Grundregel

- 1. Die IFI, ihre Mitgliedsverbände, deren Unterorganisationen und Mitgliedsvereine, ihre Einzelmitglieder sowie aktive Sportler sorgen für Ordnung, Recht und Sportlichkeit im Eisstocksport.
- 2. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, aller in Nr. 1 genannten Angehörigen werden geahndet.
- 3. Unberührt hiervon bleiben die Rechtsordnungen der Mitgliedsverbände, in deren Zuständigkeitsbereichen.

§ 2 Rechtsorgane

- 1. Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind das Sportgericht (SpG), das Berufungssportgericht (BSpG) und das Schiedsgericht (SchG) berufen.
- 2. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- 3. Ohne Genehmigung der IFI ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht ausgeschlossen.

§ 3 Zuständigkeit, Ordnungsmaßnahmen

- 1. Die Zuständigkeiten und zulässigen Ordnungsmaßnahmen ergeben sich aus der Satzung und den Rechtsgrundlagen der IFI sowie aus den Begebenheiten aller internationalen Wettbewerbe.
- 2. Sperren, die gegen Spieler und Einzelmitglieder verhängt werden, erstrecken sich auf den gesamten IFI Bereich.
- 3. Zur Einbringung für ausgesprochene Geldbußen und Verfahrenskosten wird der Mitgliedsverband des Betroffenen von der IFI in Anspruch genommen.

§ 4 Gerichte

1. Die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der für den Sportverkehr geltenden Bestimmungen und Anordnungen obliegt den Gerichten der IFI.



- 2. Das Sportgericht der IFI ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zuständig für:
 - Ordnungsverfahren.
 Ahndung von Verstößen und Zuwiderhandlungen.
 - Feststellungsverfahren.
 Überprüfung der Wertung von Wettbewerben.
- 3. Das Schiedsgericht der IFI ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zuständig für:
 - Nachprüfungsverfahren. Überprüfung der Entscheidungen von Verbandsinstitutionen.
 - Schlichtungsverfahren.
 Entscheidung über Streitigkeiten unter den Mitgliedsverbänden der IFI oder über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden bzw. deren Persönlichkeiten und Verbandsinstitutionen der IFI bzw. deren Persönlichkeiten oder zwischen Mitgliedern der Verbandsinstitutionen der IFI untereinander.
- 4. Die Gerichte der IFI entscheiden grundsätzlich in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Eine mündliche Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit nach § 11.3 auf Antrag für Verhandlungsabschnitte ausgeschlossen werden. Beratung und Abstimmung sind geheim. Die Entscheidungen der Gerichte ergehen mit Stimmenmehrheit. Abstimmungsreihenfolge: 1. Jüngerer Beisitzer, 2. Älterer Beisitzer, 3. Vorsitzender.
 - Stimmenthaltung ihrer Mitglieder ist nicht zulässig.
- 5. Die Gerichte der IFI werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 6. Über einen Antrag nach § 4.2 entscheidet in erster Instanz das Sportgericht der IFI.
- 7. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist die Berufung zum Berufungssportgericht der IFI zulässig.
 - In Schiedsgerichts-Angelegenheiten kann der Kongreß zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- 8. Über einen Antrag nach § 4.3 entscheidet das Schiedsgericht der IFI.
- 9. Gegen rechtskräftige Entscheidungen des Berufungssportgerichts kann das Präsidium der IFI auf Antrag die Anrufung des ordentlichen Gerichts zulassen.



10. Der Präsident der IFI übt nach rechtskräftigen Entscheidungen auf Antrag das Gnadenrecht aus.

§ 5 Ordnungsverfahren

- 1. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Gerichte folgendes zu beachten:
 - 1. Die Satzung mit Rechtsgrundlagen, insbesondere die Internationalen Eisstockregeln (IER) und die Internationale Spielordnung der IFI (IspO),
 - 2. Beschlüsse des Kongresses der IFI,
 - 3. Beschlüsse des Präsidiums der IFI,
 - 4. Anordnungen der Verbandsinstitutionen.
- 2. Die Gerichte haben zu ahnden, wenn:
 - 1. vorsätzlich oder fahrlässig bestehende Bestimmungen, Regeln, Beschlüsse und Anordnungen verletzt oder mißachtet werden,
 - 2. schuldhafte Handlungen oder Äußerungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen, begangen werden,
 - 3. das Ansehen des Eisstocksports, der IFI, ihrer Mitglieder und Verbandsinstitutionen sowie der Gerichte geschädigt werden,
 - 4. unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen etc. gegenüber Verbandsinstitutionen abgegeben werden.
- 3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 - 1. Verweis,
 - 2. Verwarnung,
 - Geldbußen,
 - 4. Aberkennung von sportlichen Plazierungen,
 - 5. Zeitlich begrenzte Sperre für eigene Veranstaltungen.
 - 6. Zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot,
 - 7. Zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Offizielle, generell oder speziell in Mitgliedsverbänden und Vereinen sowie in Verbandsinstitutionen.
- 4. Ordnungsmaßnahmen können zur Bewährung ganz oder teilweise aus-gesetzt werden.
- 5. Geldbußen sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft einer Entscheidung an die IFI zu zahlen. Für die Zahlung der Geldbußen haftet der Mitgliedsverband.



§ 6 Feststellungsverfahren

- Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gegen die Wertung eines Wettbewerbs kann nur damit begründet werde, daß die Verletzung der vorstehend im § 5.1 genannten Bestimmungen, Regeln, Vorschriften und Anordnungen zu einer entscheidenden Benachteiligung des Antragsteller geführt hat.
- 2. Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens setzt weiter voraus, daß der Antragsteller spätestens 30 Minuten nach der Wertungsentscheidung gegen die vorgenommene Wertung bei dem Schiedsrichter oder Wettbewerbsleiter Protest eingelegt hat, der Protest mit Begründung auf der Rückseite des Spielberichts vermerkt sowie vom Antragsteller und dem Schiedsrichter oder Wettbewerbsleiter unterzeichnet wurde.
- 3. Tatsachenentscheidungen eines Wettbewerbsleiters oder Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte der IFI.
 - Als Tatsachenentscheidungen gelten alle Entscheidungen eines Wettbewerbsleiters oder Schiedsrichters, die diese im Rahmen der richtigen Regelauslegung und des ihnen hiernach zustehenden Ermessens aufgrund ihrer Beobachtungen oder Feststellungen treffen.
- 4. Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5. In besonderen Fällen von Schutzbedürftigkeit und besonderer Eile (Verlust von Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben) kann ein **Eilverfahren** beantragt werden. Hierbei kann in schriftlichem Verfahren (§12.1) entschieden werden. Notwendige Zeugen sind auf dem Schriftwege innerhalb 8 Tagen Rückantwortfrist zu hören. Für das Eilverfahren sind jeweils doppelte Kostenvorschüsse nach § 19 zu zahlen.

§ 7 Nachprüfungsverfahren

- 1. Bei Antrag auf Nachprüfung einer Entscheidung von Verbandsinstitutionen im Rahmen der Bestimmungen kann das Schiedsgericht die angefochtene Entscheidung entweder
 - 1. aufheben und die Angelegenheit zur anderweitigen Behandlung und erneuter Entscheidung an die beteiligte Verbandsinstitution zurückweisen.



- 2. in dringenden Fällen, wenn die Sache nach festgestelltem oder unstreitigem Sachverhalt zur Entscheidung reif ist, in der Sache selbst entscheiden.
- 2. Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung ist auf die im Antrag genannten Beanstandungen beschränkt.
- 3. Im Falle der Untätigkeitsrüge hat das Schiedsgericht der Verbandsinstitution eine Frist zu setzen, binnen der die Verbandsinstitution tätig werden muß oder eine Entscheidung zu treffen hat. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann das Schiedsgericht selbst eine Entscheidung treffen.

§ 8 Schlichtungsverfahren

- 1. Im Schlichtungsverfahren hat das Schiedsgericht über Streitigkeiten zwischen allen in § 4.3.2 genannten Angehörigen zu entscheiden.
- 2. Bei Regelungen von Schadensersatzansprüchen kann auf eine Entschädigung in Geld anerkannt werden.
- 3. Auf Antrag kann der amtierende Vorsitzende des erkennenden Gerichts Ratenzahlungen oder Stundungen bewilligen.
- 4. Wenn Betroffene den sich aus der rechtskräftigen Entscheidung ergebenden Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen, kann der amtierende Vorsitzende des erkennenden Gerichts auf Antrag des Obsiegenden dem Unterlegenen eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen setzen.
- 5. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Betroffene durch Entscheidung des erkennenden Schiedsgerichts auf Antrag von der Tätigkeit oder vom Spielverkehr innerhalb des IFI-Bereichs bis zur Erfüllung der Verpflichtungen ausgeschlossen werden, jedoch bestimmt ein entscheidender Kongreß selbst die Folgen eines fruchtlosen Fristablaufes.

§ 9 Antrag, Antragsfrist, Kostenvorschuß

- 1. Antragsberechtigt nach § 4.5 dieser VGO sind:
 - 1. Verbandsinstitutionen,
 - 2. Mitgliedsverbände,
 - 3. Bei Sportgerichtsverfahren außerdem Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter.



- 4. Bei Schlichtungsverfahren außerdem Mitglieder von Verbandsinstitutionen.
- 2. Ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Sport- oder Schiedsgericht ist schriftlich in vierfacher Ausfertigung per Einschreiben an die Geschäftsstelle der IFI einzureichen.
- 3. Sofern der Antragstelle zur Beschleunigung eines Eilverfahrens Beteiligten oder betroffenen Mitgliedsverbänden bzw. Verbandsinstitutionen weitere Abschriften des Antrags direkt übersendet, ist der Verteiler im Original des Antrags zu vermerken (nur für Eilverfahren).
- 4. Der Antrag muß enthalten:
 - 1. Die genaue Bezeichnung des Antragstellers,
 - 2. Eine Erklärung, welches Verfahren beantragt wird,
 - 3. Die genauen Angaben über die Beteiligten oder Betroffenen,
 - 4. Einen bestimmten Antrag,
 - 5. Eine ausführliche Begründung unter Angabe der Beweismittel,
 - 6. Den Nachweis der erfolgten Zahlung des Kostenvorschusses.
- 5. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens durch die Gerichte muß binnen einer Frist, maßgebend ist der Posteinlieferungstermin.
 - 1. Im Ordnungsverfahren von 14 Tagen,
 - 2. Im Feststellungsverfahren von 14 Tagen,
 - 3. Im Nachprüfungsverfahren von 14 Tagen,
 - 4. Im Schlichtungsverfahren von 6 Monaten gestellt werden.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Kenntnisnahme des Verstoßes gegen die in § 5 genannten Bestimmungen (Ordnungsverfahren), dem Spieltag (Feststellungsverfahren), der Zustellung oder Kenntnisnahme der Entscheidung (Nachprüfungsverfahren) oder der Entstehung des Anspruchs (Schlichtungsverfahren). (Subjektive Verjährung)

- 6. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Posteinlieferungstag des Antrags an die Geschäftsstelle der IFI.
- 7. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Ordnungsverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.



- 8. Jedes Vergehen nach dieser VGO, das nicht innerhalb 6 Monaten nach der Tat (objektive Verjährung) durch Antrag auf Einleitung eines Verfahrens angezeigt wird, wird straflos.
- 9. Zugleich mit dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist ein Kostenvorschuß nach den Bestimmungen It. § 19 zu zahlen. Die Zahlung eines Kostenvorschusses entfällt für Verbandsinstitutionen und deren Persönlichkeiten sowie für Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter bei internationalen Wettbewerben.
- 10. Bei Versäumnis der Antrags- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag von dem amtierenden Vorsitzenden des zuständigen Gerichts als unzulässig zu verwerfen.
- 11. Ein Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 10 Allgemeine Verfahrensregeln

- 1. Die IFI Geschäftsstelle hat einen form- und fristgerechten Antrag auf Einleitung eines Verfahrens unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Das Gericht hat einen form- und fristgerechten Antrag unverzüglich zu behandeln und zu bescheiden.
- 2. Der Vorsitzende des Gerichts oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sport- oder Berufungssportgerichts (als amtierender Vorsitzender) entscheidet über Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens bzw. über Einstellung oder Verweisung der Zuständigkeit an ein Sportgericht eines Mitgliedsverbandes des beantragten Verfahrens. Eines Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.
- 3. Die Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens oder die Einstellung eines Verfahrens ist statthaft:
 - 1. Bei offensichtlich guerulatorischen Anträgen.
 - 2. Wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für eine Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht.
 - 3. Wenn der zu erwartende Verfahrensausgang nicht mehr in einem vernüftigen Verhältnis zu den bei der Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten steht.
- 4. Gegen eine Entscheidung der Ablehnung eines Verfahrens oder über die Einstellung eines Verfahrens vor dem Sportgericht ist die Berufung zum Berufungssportgericht zulässig.



- 5. Das rechtliche Gehör der Beteiligten muß bei Eröffnung des Verfahrens vor jeder Entscheidung gewährleistet sein.
- 6. Die Bestimmung der Art des Verfahrens:
 - 1. Einzelrichterentscheidung,
 - 2. Fernmündliche oder schriftliche Abstimmung der Mitglieder des Gerichts,
 - 3. Mündliche Verhandlung.

sowie die Anordnung der Einlassungs-, Schriftsatz- und Ladungsfristen, Auswahl des Terminortes (nach Kosten günstigste Möglichkeit) und Bestimmung der Terminzeit sowie die Bestimmung sämtlicher sonstiger Maßnahmen zur Durchführung eines Verfahrens sind Sache des amtierenden Vorsitzenden des Gerichts.

Die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten sind zu berücksichtigen.

- 7. Nach Verfahrensabschluß sind die Akten von dem erkennenden Gericht der IFI-Geschäftsstelle zu übersenden. Die Akten sind von der Geschäftsstelle zu führen und aufzubewahren.
- 8. Ein Mitglied eines Gerichts kann sich selbst für befangen erklären.

§ 11 Verfahren vor dem Sportgericht (SpG)

- 1. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Siehe Art. 11.10 und Art. 16 der Satzung).
- 2. Das Gericht ist berechtigt, von Verbandsinstitutionen eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung zu verlangen, Zeugen zu laden, schriftliche Stellungnahmen anzufordern sowie Verbands- oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.
- 3. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit in einer mündlichen Verhandlung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen das Gericht, ebenso über Akteneinsicht vor, während und nach Abschluß des Verfahrens.
- 4. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung, die mindestens 14 Tage vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung abgesandt sein muß, nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.



- Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom amtierenden Vorsitzenden und vom Protokollführer, soweit ein solcher zugegen ist, zu unterzeichnen. Das Protokoll kann durch eine Tonbandaufzeichnung ergänzt werden. Eine kostenpflichtige Ausfertigung in Schriftform kann nur vor Ablauf der Beratungsfrist verlangt werden. Die Tonbandaufzeichnungen können nach Ablauf der Berufungsfrist, bzw. nach Rechtskraft gelöscht werden.
- 6. Die Entscheidung des Gerichts ist am Schluß der Sitzung zu verkünden.
- 7. Die Entscheidungen des Gerichts sind schriftlich zu begründen, vom amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen, dem Betroffenen und Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein sowie der IFI-Geschäftsstelle schriftlich zuzustellen. Entscheidungen werden mit der Zustellung rechtswirksam.
- 8. Jede Entscheidung muß über die Kostentragung befinden.
- 9. Die Entscheidungen des Sportgerichts werden mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, sofern nicht gegen sie form- und fristgerecht Berufung einge-legt worden ist mit der Folge, daß die Entscheidung nicht gerichtlich ange-fochten werden kann. Das gleiche gilt bei Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben ist.

§ 12 Einzelrichterverfahren vor dem Sportgericht

- 1. Durch den amtierenden Vorsitzenden des Sportgerichts kann:
 - 1. in besonders dringenden Fällen und
 - 2. in rechtlich zweifelsfrei gelagerten Fällen schriftlich eine Einzelrichterentscheidung ergehen.
- 2. Eine Einzelrichterentscheidung wird rechtskräftig, falls nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt wird.
- Gegen eine Einzelrichterentscheidung ist der Widerspruch durch eine der Parteien zulässig. Das Rechtsmittel des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4. Wegen auferlegter Verfahrenskosten allein kann der Betroffene keinen Widerspruch einlegen.
- 5. Sofern der Betroffene nicht gleichzeitig Antragsteller gem. § 9.1 war und bereits einen Kostenvorschuß gemäß § 9.9 gezahlt hatte, ist innerhalb der Widerspruchsfrist von dem Betroffenen ein Kostenvorschuß nach § 19 zu zahlen.



- 6. Bei Versäumnis der Widerspruchs- oder Einzahlungsfrist ist der Widerspruch vom amtierenden Vorsitzenden des Sportgerichts als unzulässig zu verwerfen.
- 7. Ein Widerspruch kann jederzeit zurückgenommen werden.
- 8. Bei Widerspruch entscheidet das Sportgericht, unter Beteiligung des Einzelrichters, wobei für das weitere Verfahren § 10, Zff. 5 und 6 und § 11 Anwendung finden. Die hiernach ergehende Gerichtsentscheidung ist mit Berufung anfechtbar.

§ 13 Verfahren vor dem Berufungssportgericht

- 1. Das Berufungssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (siehe Art. 11.10 und Art. 16 der Satzung).
- 2. Gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ist die Anrufung zum Berufungssportgericht der IFI (Berufung) zulässig.
 - Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
 - Wegen auferlegter Verfahrenskosten allein ist die Einlegung der Berufung nicht statthaft.
- 3. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts.
- 4. Innerhalb der Berufungsfrist ist ein weiterer Kostenvorschuß nach den Bestimmungen nach § 19 zu zahlen.
 - Die Zahlung eines Kostenvorschusses entfällt, wenn eine IFI-Institution, deren Persönlichkeiten oder Schiedsrichter bzw. Wettbewerbsleiter die Berufung eingelegt haben.
- 5. Bei Versäumnis der Berufungs- oder Einzahlungsfrist ist die Berufung vom amtierenden Vorsitzenden des Berufungssportgerichts als unzulässig zu verwerfen.
- 6. Die Berufung muß schriftlich in 4-facher Ausfertigung per Einschreiben bei der Geschäftsstelle der IFI eingereicht werden.

Die Berufung muß enthalten:

- 1. Die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung eingelegt wird,
- 2. Eine Erklärung, wann das Urteil zugestellt wurde.
- 3. Eine Erklärung, daß gegen das Urteil Berufung eingelegt wird,



- 4. Eine Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderung des Urteils beantragt werden,
- 5. Die Angabe der Gründe, die zur Anfechtung des Urteils geführt haben
- 6. Die Beweise, die der Berufungsführer erhoben haben will,
- 7. Einen Hinweis auf erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses.
- 7. Für das Verfahren vor dem Berufungssportgericht gelten die Bestimmungen des § 10 über die allgemeinen Verfahrensregeln und die Bestimmungen des § 11 Ziff. 1.-9. (Verfahren vor dem Sportgericht) entsprechend.
- 8. Das Rechtsmittel der Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.
- 9. Durch den amtierenden Vorsitzenden des Berufungssportgerichts kann in besonders dringenden Fällen oder in rechtlich zweifelsfrei gelagerten Fällen schriftlich eine Einzelrichterentscheidung ergehen.
- 10. Der durch eine Entscheidung Betroffene unterwirft sich dieser mit der Folge, daß die Entscheidung nicht gerichtlich angefochten werden kann, wenn nicht binnen einer Notfrist von 14 Tagen der Antrag hierzu nach § 4.9 gestellt wird.

§ 14 Verfahren vor dem Schiedsgericht (SchG)

- 1. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsinstitutionen der IFI und ihren Persönlichkeiten, zwischen den Mitgliedsverbänden der IFI und ihren Einzelmitgliedern oder zwischen Mitgliedsverbänden mit ihren Einzelmitgliedern und IFI-Institutionen mit ihren Persönlichkeiten ist ein dreigliedriges Schiedsgericht einzuberufen, das beim Präsidium schriftlich zu beantragen ist.
- 2. Jede Partei hat einen Beisitzer zu ernennen, die einen Dritten als Vorsitzenden wählen.
- 3. Können sie sich auf einen Vorsitzenden nicht einigen, so wird der Vorsitzende (nach Rücksprache mit den Präsidiumsmitgliedern) vom Präsidenten der IFI innerhalb eines Monats bestellt. Sind der Präsident oder das Präsidium der IFI Partei, so bestellt im Falle der Uneinigkeit über einen Vorsitzenden der nächste Kongress den Vorsitzenden.
- 4. Die klagende Partei hat den von ihr ernannten Beisitzer mit der Einreichung der Klage zu bezeichnen. Die beklagte Partei ist mit der Bekanntgabe der Klage aufzufordern, den von ihr ernannten Beisitzer binnen 2 Wochen zu bezeichnen. Kommt die beklagte Partei der Aufforderung nicht nach, so ernennt die in § 14.3 bezeichnete Stelle den Beisitzer.
 - 5. Fallen ein oder mehr Mitglieder des Schiedsgerichts aus, werden sie ent-sprechend dieser Ordnung ersetzt.



- 6. Eine Berufung nach § 4.7 hat zur Voraussetzung, daß
 - die Berufung innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung des Schiedsspruchs bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts mit Einschreibebrief eingereicht ist und
 - 2. eine schriftliche Begründung für die Berufung spätestens innerhalb weiterer 14 Tage eingebracht wird.
- 7. Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten läßt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, daß die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.
- 8. Das Schiedsgericht soll vor Erlaß des Schiedsspruch stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle der IFI niederzulegen.
- 9. Das Schiedsgericht kann den Parteien nach Abschluß der Beratungen den erlassenen Schiedsspruch im Wortlaut oder dem Inhalt nach verkünden. Eine Verpflichtung zur Verkündung besteht nicht.
- 10. Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Beisitzern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Vorsitzenden.
- 11. Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen.
- 12. Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen und Sachverständigen u. dgl.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 15 Wiederaufnahmeverfahren

 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muß von dem Betroffenen, zu dessen Lasten eine Entscheidung ergangen ist, über die IFI-Geschäftsstelle bei dem Gericht gestellt werden, dessen Entscheidung rechtskräftig geworden ist.



- 2. Der Wiederaufnahmeantrag kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Wiederaufnahmegründe und höchstens 12 Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.
- 3. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann von dem amtierenden Vorsitzenden des erkennenden Gerichts angeordnet werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die in dem vorangegangenen Verfahren dem Gericht nicht bekannt waren und vom Antragsteller ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten.
- 4. Für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, für den Gang und die Kosten des Verfahrens gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Verfahren vor dem betreffenden Gericht.
- 5. Trifft das Sportgericht im Wiederaufnahmeverfahren eine Entscheidung, so ist hiergegen das Rechtsmittel der Berufung gegeben.

§ 16 Gnadenrecht

- 1. Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts Betroffener kann ein Gnadengesuch an den Präsidenten der IFI einreichen.
- 2. Das Gnadengesuch ist in 3-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle der IFI einzureichen. Zugleich ist eine Gnadengesuchsgebühr in Höhe von CHF. 100,-- an die IFI einzuzahlen.
- 3. Im Wege der Begnadigung können Entscheidungen der Gerichte ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt werden.
- 4. Das Gericht (oder dessen Vorsitzender), das die Entscheidung getroffen hat, ist vor Ausübung des Gnadenrechts zu hören.
- 5. Die Gnadengesuchsentscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 17 Veröffentlichung

- 1. Eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte der IFI kann veröffentlicht werden.
- 2. Die Befugnis zur Veröffentlichung einer rechtskräftigen Entscheidung muß das Gericht ausdrücklich erteilen.



3. Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen gem. § 5.3 (Nr. 4-7) müssen von der IFI-Geschäftsstelle allen Mitgliedsverbänden unverzüglich bekannt gegeben werden.

§ 18 Kosten

Kostenpflicht:

- 1. Dem unterlegenen Verfahrensbeteiligten sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen oder demjenigen, der seinen Antrag oder sein Rechtsmittel zurückgenommen hat.
- 2. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Gerichts jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden.
- 3. Sofern ein Verfahren gegen mehrere Betroffene zusammen abgewickelt wird, hat das erkennende Gericht die anfallenden Kosten anteilig und in Relation zu der ergangenen Entscheidung aufzuteilen.
- 4. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsbehelfs fallen demjenigen zur Last, der Ihn eingelegt hat.
- 5. Kosten bei Vergleich: Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so gilt folgendes:
 - 1. Eine Gebühr wird nicht erhoben.
 - 2. Die Auslagen fallen jedem Beteiligten zur Hälfte zur Last sofern das Gericht die Beteiligten hiervon nicht ganz oder teilweise befreit
 - 3. Die ihm entstandenen Aufwendungen trägt jeder Beteiligte selbst.
- 6. Kostenregelung in sonstigen Fällen:

Kosten, die durch Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angerufenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das das Verfahren verwiesen wurde

Kosten, dir durch schuldhafte Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.



7. Begriff der Kosten:

Kosten sind die Auslagen der Mitglieder des Gerichts und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen.

Auslagen des Gerichts sind:

- 1. Kosten für Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt werden,
- 2. Post- und Fernsprechgebühren,
- 3. Vergütungen für die Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher,
- 4. Gebühren, die an Behörden zu entrichten sind,
- 5. Entgelt für Leistungen außenstehender Stellen und Personen.

Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind nur dann erstattungsfähig, wenn das Gericht in der Kostenentscheidung bestimmt hat, daß die Zuziehung notwendig war.

8. Erweiterte Vorschußpflicht:

Die Beteiligten sind hinsichtlich der Kosten vorschußpflichtig. Das Gericht oder sein Vorsitzender kann in besonders gelagerten Fällen weitere Kostenvorschüsse festsetzen.

IFI - Institutionen und deren Persönlichkeiten oder Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter der IFI sind von der Vorschußpflicht befreit.

Das Gericht nimmt die beantragte Handlung erst nach Leistung dieses weiteren Kostenvorschusses vor.

- 9. Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache:
 - 1. Das Gericht hat in einem Beschluß, der das Verfahren abschließt, über die Kosten zu entscheiden und deren Höhe festzusetzen.
 - 2. Ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten; der bisherige Sachund Streitstand ist dabei zu berücksichtigen.
- 10. Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.
- 11. Auf Antrag kann durch den amtierenden Vorsitzenden des erkennenden Gerichts bei Geldbußen oder Verfahrenskosten Stundung oder Ratenzahlung bewilligt werden.



§ 19 Kostenvorschüsse

Soll ein Verfahren vor einem Gericht der IFI anhängig gemacht werden, so sind an die IFI (Geschäftsstelle) folgende Kostenvorschüsse zur späteren Verrechnung zu zahlen:

Bei:

1.	Verfahren vor dem Sportgericht	CHF. 300,
2.	Verfahren vor dem Berufungssportgericht	CHF. 300,
3.	Verfahren vor dem Schiedsgericht	CHF. 500,
4.	Wiederaufnahmeverfahren	CHF. 300,

5. Bei Eilverfahren nach § 6.5 sind die doppelten Kostenvorschüsse zu entrichten.

§ 20 Haftung

- 1. Die Mitgliedsverbände haften gegebenenfalls als Gesamtschuldner der IFI für Geldbußen und Verfahrenskosten, die von den Gerichten der IFI einer ihrer Unterorganisationen und Mitgliedsvereinen, ihren Einzelmitgliedern sowie aktiven Sportlern auferlegt werden.
- 2. Mitgliedsverbände, die gegen sie, eine ihrer Unterorganisationen, Mitgliedsvereine oder Einzelmitglieder und Offiziellen verhängte Geldbußen oder Verfahrenskosten trotz Mahnung durch den amtierenden Vorsitzenden des erkennenden nicht fristgemäß bezahlen, können vom Vorsitzenden des erkennenden Gerichts von der Teilnahme am Sportverkehr im IFI Bereich bis zur Erfüllung der geschuldeten Verpflichtungen ausgeschlossen werden.
- 3. Mitgliedsverbände, die gegen sie, ihre Unterorganisationen, Mitgliedsvereine oder Einzelmitglieder und Offiziellen verhängten Geldbußen oder Verfahrenskosten trotz zweimaliger Mahnung durch den amtierenden Vorsitzenden des anerkennenden Gerichts nicht bezahlen, haben bis zur Begleichung dieser Verpflichtung keinerlei Rechte.

§ 21 Der Schiedsgerichtshof für Sport (C.A.S) – Kammer für Berufungsschiedsverfahren

Der Schiedsgerichtshof für Sport (C.A.S.) bzw. speziell die Kammer für Berufungsschiedsverfahren des C.A.S. ist für Angelegenheiten in letzter Instanz zuständig, die über die internen Streitverfahren und Disziplinarverfahren der IFI hinausgehen. Der C.A.S. ist eine von jeglicher Sportorganisation unabhängige Institution, die sich mit der Lösung von Streit-

IFI-Verbandsgerichtsordnung, Stand nach Kongress 2006

fragen im Rahmen der Autorität des Internationalen Rats für Schiedsgerichtsbarkeit befasst.

Die IFI erkennt die Kompetenz der Kammer für Berufungsschiedsverfahren des Schiedsgerichtes für Sport (C.A.S.) als Gericht letzter Instanz nach Rückgriff auf alle internen Mittel, einschließlich des Berufungssportgerichtes der IFI, an.

Jegliche vom Berufungssportgericht der IFI getroffene Entscheidung kann ausschließlich im Rahmen eines Berufungsantrages dem C.A.S. in Lausanne, Schweiz, unterbreitet werden, der die Streitfrage in Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung für Sportgerichtsbarkeit löst und dessen Urteil endgültig und für alle Parteien bindend ist. Der Berufungsantrag muss innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der den Gegenstand der Berufung bildenden Entscheidung gestellt werden. Es gilt englisches Gesetz.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandsgerichtsordnung (VGO) wurde auf dem 35. ordentlichen Kongress der International Federation Icestocksport am 4. Juni beschlossen mit dem "Anhang und trat zusammen zur Verbandsgerichtsordnung" (A-VGO) "Richtlinien für und den Ordnungsmaßnahmen" am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Die Ergänzung wurde auf dem 56. ordentlichen Kongress am 14. März 2004 beschlossen und tritt am 15. März 2004 in Kraft.